

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einigen: er fodert Verweisung dieser Zuschrift an diejenige Commission, welche lezthin über die Lausanner Zuschrift niedergesetzt wurde, und Mittheilung an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.  
(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß zur Vertreibung des Feindes aus den Kantonen, in die er eingedrungen, und zur Abwendung der Fesseln, die er für ganz Helvetien bereitet, ein Corps von Truppen erfordert wird, welches wirksam die Armeen unserer Bundesgenossen unterstützen kann, und unter den Befehlen ihrer Generale steht;

In Erwägung, daß eine solche bewaffnete Unterstützung nur in sofern wahrhaft wirksam seyn kann, in wiefern sie mit den Hilfsquellen in Ansehung des Geldes, des Waffenvorrathes und des Proviantes im Verhältniß steht, und daß folglich die Anzahl der Soldaten sich nur in dem Maaße vermehren kann, in welchem sich auch diese Hilfsquellen vermehren;

Nach Anhörung des Berichts von dem Kriegsminister,

#### B e s c h l e ß t:

1) Das Corps der Elitentruppen, welches zur Vertheidigung der östlichen und nördlichen Grenzen der Republik mitwirken soll, soll für den Anfang aus vier Bataillons und vier Compagnien bestehen.

2) Die Bataillons Nr. 2. aus dem Kant. Bern,  
Nr. 1. — — — Freiburg,  
Nr. 3. — — — Lemman,

bleiben einstweilen bei der Hauptarmee.

3) Das Bataillon Nr. 2. aus dem Kant. Lemman soll in das verschanzte Lager vor Basel geschickt werden, um in diesem leztern Kanton die Eliten abzulösen.

4) Vier Basler Compagnien sollen in Solothurn die vier Compagnien des Oberlandes ablösen, und diese leztern nach dem verschanzten Lager vor Basel marschiren, um dort in Gemeinschaft mit den zwei Bataillons des Lemmans Dienste zu thun.

5) Die Soldaten der erwähnten Bataillons, die entweder mit oder ohne Abschied ihre Corps verlassen haben, sollen zur Rückkehr zu denselben angehalten werden, und zwar unter der Zusicherung, daß über ihr Betragen keine Untersuchung geschehen soll.

6) Zur Beschleunigung ihrer Rückkehr, und um derselben gewiß und sicher zu seyn, sollen die Bataillons-Chefs den Regierungs-Statthaltern über diejenigen Soldaten, die sich von ihren Corps entfernten, ein Verzeichniß mittheilen; auch soll jedes Bataillon in seinen Kanton einen verständigen Offi-

zier, und jede Compagnie einen Unteroffizier schicken.

7) Die Regierungs-Statthalter lassen eine Proclamation an die verirrten Militärs ergehen, mit der Auffoderung, daß sie sich auf den bestimmten Tag in dem Hauptorte ihres Kantons einfinden. Unter dieser Bedingung sollen sie ihnen versprechen, daß das Geschehene vergessen seyn soll, zugleich aber ihnen anzeigen:

1. Alle diejenigen, die sich nicht zur bestimmten Zeit in dem Hauptorte einfinden, sollen für Ausreißer erklärt, und als solche verfolgt werden.

2. Die Agenten der vollziehenden Gewalt und die Municipalbeamten, welche dieselben nicht anhalten, sollen für Begünstiger des Ausreißers angesehen, und als solche gestraft werden.

3. Gemeinden, welche sich den obigen Verfügungen widersetzen, sollen durch militärische Exekution bezwungen und gestraft werden.

8) Sogleich nach der Wiedervereinigung in den Hauptorten, sollen die verirrten Militärs von einem hiezu beauftragten Offizier zum Corps zurückgeführt werden. Dieser Offizier soll sie in Pelotons theilen, und jedem Peloton einen Unteroffizier zugeben.

9) Dem commandirenden Offizier stellt der Statthalter schriftlich eine Wegweisung nach der Grenze zu.

10) Die gesammte Basler Elite, (mit Ausnahme der vier für Solothurn bestimmten Compagnien) die Bataillons Nr. 1. von Bern, Nr. 1. von Luzern, von Baden, Aargau, Solothurn, Wallis, sollen bis auf neuen Befehl die Entlassung erhalten, jedoch aber auch nach ihrer Heimkunft auf dem Pikete verbleiben.

11) Das Bataillon Nr. 1. aus dem Lemman soll, bis es sich wird ergänzt haben, hinter der Linie zurückgehalten werden.

12) Sogleich nach der Ergänzung der Bataillons hinter der Linie, sollen dieselbe die Zürcher geschickt werden, damit auch sie sich ergänzen.

13) Die vier besoldeten Compagnien aus dem Lemman harren auf der Linie, bis zu endlicher Reorganisirung der besoldeten Truppen, von denen sie einen Theil ausmachen sollen.

14) Der B. Haas, General, Inspektor der Artillerie, soll mit dem Commandanten der französischen Artillerie darüber zusammentreten, und sich mit ihm berathen, wie man von den sich an der Grenze befindenden Kanoniern den besten Gebrauch machen könne.

Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwärtiges Urtheil ungesäumt im Drucke öffentlich bekannt zu machen und zu vollziehen.

Bern, den 22. Jun. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.  
Sign. M o u s s o n.